

1

Credencial para cambiar
de lugar.

FAPECEFT

N^o
Nummer des Ausweises.

Deutscher Holzarbeiter - Verband

Radier- und korrigierte
Ausweise sind ungültig
und dem Vorzeiger ab-
zunehmen.

Reise-Ausweis

für das Mitglied

Beruf aus
Vor- und Name Geburtsort
Nr. d. Mitgl.-Buchs

Inhaber reiste ab am aus
Name des letzten Arbeitsortes

hat insges. Beiträge gezahlt. Die Gesamtsumme der letzten 20 Wochenbeiträge beträgt Mk.
Ist demnach unterstützungsberechtigt nach einem Durchschnittswochenbeitrag pro Tag bis zur
Dauer von höchstens 78 Tagen innerhalb 52 Wochen. — Arbeitslosen- und Krankenunterstützung sind
mit anzurechnen (zwei Tage Krankenunterstützungsbezug gleich einem Tag Arbeitslosen- oder Reiseunter-
stützung). In den letzten 52 Wochen schon bezogen für Tage Unterstützung.

den 19
Stempel Datum Unterschrift des Kassierers

Unterzeichneter erhielt für Tage à Mk. Reiseunterstützung im Betrag von Mk.
trat am in Arbeit in

den 19
Stempel Datum Unterschrift des Reisenden

Wer nicht mindestens ein Jahr dem Verband angehört und zugleich mindestens **52 Wochenbeiträge** entrichtet hat, kann keine Reiseunterstützung erhalten. Ebenso darf kein Reise-Ausweis ausgestellt werden, wenn das Mitglied am Tage der Abreise mit den Beiträgen im Rückstand ist oder sich am letzten Arbeitsort nicht abgemeldet hat. Die Unterstützung wird nur gewährt, wenn das Mitglied zwecks Arbeitsuchens von einer Verwaltungsstelle zur andern reist. Wer auf einer Tour für zehn Tage Unterstützung bezogen hat, erhält weitere nur dann, wenn ihm keine Arbeit nachgewiesen werden kann.

Die Reiseunterstützung beträgt pro Tag einen Durchschnittswochenbeitrag. Bei Reifestrecken von mehreren Tagen darf für zwei Tage nur bei Entfernungen über 25 Kilometer, für drei Tage nur bei Entfernungen über 50 Kilometer ausbezahlt werden. Für mehr als drei Tage darf nicht ausbezahlt werden. In den letzten 52 Wochen bezogene Arbeitslosen- und Krankenunterstützung ist mit anzurechnen.

Wer innerhalb zwölf Monaten die Bezugsdauer (einschl. Arbeitslosen- und Krankenunterstützung) erreicht hat, kann in den nächsten zwölf Monaten (von der letzten Auszahlung gerechnet) keine Reiseunterstützung erheben. Auch müssen zuvor aufs neue mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet worden sein.

Jeder Reisende ist verpflichtet, in allen auf seiner Tour gelegenen Verwaltungsstellen um Arbeit nachzufragen und die fällige Unterstützung zu erheben, ausgenommen, wenn die Entfernung von einer Verwaltungsstelle zur andern unter 40 Kilometer beträgt oder die erhobene Unterstützung den Betrag für zehn Tage noch nicht erreicht hat. Andernfalls darf nur für die Strecke von der letztübergangenen Verwaltungsstelle aus Unterstützung gewährt werden.

Die Unterstützung ist spätestens am Tage nach dem Eintreffen am Zielort zu erheben. Das reisende Mitglied hat sich zunächst zur Herberge zu begeben, um aus dem dort aufgehängten Verbandsplakat die Adresse und die Sprechzeit des Auszahlers zu ersehen. Den Bevollmächtigten oder Kassierer in der Wohnung oder Werkstätte aufzusuchen, ist wegen der damit für dieselben verbundenen Unannehmlichkeiten nur in Ausnahmefällen zulässig. Ebenso werden die Mitglieder dringend ersucht, das Umschauen zu unterlassen.

Bei eventuellem Arbeitsantritt an einem Nichtverbandsort sind das Mitgliedsbuch und der im voraus unterzeichnete Reise-Ausweis direkt an den Vorstand, Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2, einzusenden, wohin in diesem Falle auch die Beiträge zu entrichten sind.